

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tino Schopf (SPD)**

vom 22. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Januar 2020)

zum Thema:

**Sonderprogramm „Barrierefreie öffentliche Räume“**

und **Antwort** vom 06. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Februar 2020)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Tino Schopf (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22435**  
**vom 22. Januar 2020**  
**über Sonderprogramm "Barrierefreie öffentliche Räume"**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wann ist das Sonderprogramm „Barrierefreie öffentliche Räume“ von Senat für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz aufgelegt worden und für welche Zeitraum gilt dieses Sonderprogramm?

Antwort zu 1:

Mit Beschluss der Fußverkehrsstrategie für Berlin im Jahr 2011 ist das Sonderprogramm „Barrierefreie öffentliche Räume“ aufgelegt worden. Es gilt bis Ende des Jahres 2020. Aufgrund der großen Anzahl an umzusetzenden Maßnahmen ist eine Fortsetzung des Programms über das Jahr 2020 hinaus notwendig und vorgesehen.

Frage 2:

Das Programm wurde laut Internetseite der Senatsverwaltung mit dem Ziel aufgelegt, „alle wesentlichen Fußverkehrsverbindungen und Gehwege an Kreuzungen und Einmündungen barrierefrei nutzbar zu machen“. Was wird unter der Formulierung „alle wesentlichen Fußverkehrsverbindung“ im Konkreten verstanden? Welches sind wesentliche Verbindungen, welche nicht und aus welchen Gründen nicht?

Frage 3:

Welche weiteren Ziele verfolgt der Senat mit diesem Sonderprogramm?

Antwort zu 2 und 3:

Grundsätzlich dient das Programm dazu, die barrierefreie Nutzbarkeit aller Gehwege an Kreuzungen und Einmündungen in Berlin zu gewährleisten. Die Priorisierung der umzusetzenden Maßnahmen nimmt der jeweilige Bezirk, in Abstimmung mit dem Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, selbst vor. Die Bestimmung

wesentlicher Fußverkehrsbeziehungen ergibt sich bei den vorgenannten Abstimmungen aus den nachfolgend genannten Zielstellungen des Programmes.

Ziel des Sonderprogrammes ist die Förderung des Fußverkehrs im Sinne der Herstellung der Generationen- und Gendergerechtigkeit, zur Integration von Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen, Menschen mit Mobilitäts- und kognitiven Einschränkungen sowie sozial Benachteiligten in das Leben der Stadt. Insofern steht die Teilnahme aller Menschen im Fokus des Sonderprogrammes „Barrierefreie öffentliche Räume“.

Gleichzeitig soll das Programm die Möglichkeit eröffnen, Wege in der Stadt komfortabel und sicher, ohne Umwege zurücklegen zu können. Dadurch wird der öffentliche Raum belebt, was zur sozialen Sicherheit ebenso beiträgt wie zur Schaffung von Standortvorteilen für den Einzelhandel, die Gastronomie und den Tourismus.

Frage 4:

Welche konkreten Kriterien müssen für eine Förderung über das Sonderprogramm erfüllt sein? Wer kann Antragssteller sein? Welche Maßnahmen sind ausgeschlossen?

Antwort zu 4:

Für die Förderung über das Sonderprogramm ist es erforderlich, dass die Maßnahmen im öffentlichen Straßenraum umgesetzt werden. Maßnahmen in Grünflächen oder auf Privatgrundstücken werden nicht gefördert. Maßnahmen an Lichtsignalgesteuerten Knotenpunkten werden nur in begründbaren Ausnahmefällen, nach Prüfung durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, im Rahmen des genannten Förderprogrammes umgesetzt. Für Knotenpunkte mit Lichtsignalanlagen existiert ein gesondertes Förderprogramm bei der Verkehrslenkung Berlin.

Die Straßenbaulastträger, konkret die bezirklichen Straßen- und Grünflächenämter, können aus dem Programm Mittel zur Bordabsenkung beantragen. Bürgerinnen und Bürgern steht es jederzeit offen, den entsprechenden Bezirk auf Missstände hinzuweisen und eine Beantragung von Mitteln aus der Maßnahme bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zu initiieren.

Frage 5:

Wie viele Projekte/Maßnahmen lassen sich maximal über das Sonderprogramm finanzieren? Wie hoch sind die zur Verfügung stehenden Finanzmittel für das Sonderprogramm insgesamt und für die einzelnen Arten von Maßnahmen? (bitte Summen nach einzelnen Arten von Maßnahme aufführen)?

Frage 6:

Wie viele und welche Maßnahmen sind in welchen Zeiträumen bereits über das Sonderprogramm gesteuert und finanziert (oder mitfinanziert) worden? (bitte Aufführen nach Arten der Maßnahmen, Planungs- und Umsetzungszeiträume und Ort der Umsetzung)

Antwort zu 5 und 6:

Für die Finanzierung dieser Maßnahmen stehen Mittel aus dem Kapitel 0730, Titel 52122 zur Verfügung. Diese sind an das jeweilige Haushaltsjahr gebunden. Im Jahr 2020 wurden hierfür vom Gesamtansatz 1,8 Millionen Euro eingeplant. Jedem Bezirk werden somit zu

Beginn des Jahres 2020 150.000 Euro für die Maßnahmenumsetzung in auftragsweiser Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt.

Seit 2012 sind an ca. 1.100 Stellen Bordabsenkungsmaßnahmen für rund 7,8 Millionen Euro im gesamten Stadtgebiet umgesetzt worden.

	2012	2013	2014	2015
<b>Zur Verfügung stehende Mittel (€)</b>	840.000,00	600.000,00	720.000,00	600.000,00
<b>Abgerufene Mittel (€)</b>	740.917,37	787.250,05	778.532,85	597.078,60
<b>Mittelausschöpfung (%)</b>	88,2	131,2	108,1	99,5
<b>Anzahl umgesetzter Maßnahmen</b>	134	141	133	108

	2016	2017	2018	2019
<b>Zur Verfügung stehende Mittel (€)</b>	1.200.000,00	1.380.000,00	1.440.000,00	1.200.000,00
<b>Abgerufene Mittel (€)</b>	1.259.144,35	1.220.641,35	1.109.438,63	1.279.762,85
<b>Mittelausschöpfung (%)</b>	104,9	88,4	77,0	106,6
<b>Anzahl umgesetzter Maßnahmen</b>	158	181	125	116

Andere Maßnahmen als Bordabsenkungen werden aus dem Sonderprogramm „Barrierefreie öffentliche Räume“ in der Regel nicht finanziert.

Frage 7:

Lassen sich bezirkliche Kreuzungsumbauten mit Vorstreckungen, die andernfalls oft aus den regulären Mitteln für die Straßenunterhaltung des Straßen- und Grünflächenamtes zu (vorrangig für die Beseitigung von Gefahrenstellen eingesetzt) finanzieren wären, auch über das Sonderprogramm umsetzen? Wenn ja, welche Voraussetzungen/Kriterien müssen hierfür erfüllt sein? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 7:

Gehwegvorstreckungen werden ausschließlich über den Titel 52121 - Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit - (Zebrastreifenprogramm) und nicht aus dem Bordabsenkungsprogramm finanziert.

In Ausnahmefällen können an nicht signalisierten Kreuzungen Bordabsenkungsmaßnahmen in Verbindung mit Gehwegvorstreckungen - nach Prüfung und Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz - aus dem Sonderprogramm „Barrierefreie öffentliche Räume“ finanziert und umgesetzt werden.

Frage 8:

In welcher Form wurde das Sonderprogramm bekannt gemacht und an die Bezirke herangetragen?

Frage 9:

Welche Bezirke haben das Sonderprogramm bereits in Anspruch genommen? Wie erfolgt hier die Antragsstellung durch die Bezirke bzw. wie ist das konkrete Verfahren?

Frage 10:

Wie beurteilt der Senat die bisherige Inanspruchnahme des Sonderprogrammes und die Umsetzung der geplanten Maßnahmen in der Praxis? Welche Verbesserungspotenziale im Falle einer Fortführung/Neuaufgabe werden gesehen?

Antwort zu 8 bis 10:

Im Juli 2012 wurden alle Bezirksämter schriftlich über das Sonderprogramm informiert. Erstmals standen mit dem In-Kraft-Treten des Haushaltsgesetzes 2012/2013 Mittel zur Verbesserung des Fußverkehrs im Titel 52122 zur Verfügung. Seit Beginn des Programmes werden jedem Bezirk zu Beginn eines Jahres - im Wege der Auftragswirtschaft - zweckgebundene und für jeden Bezirk gleich hohe Mittel aus dem Titel 52122 zur Verfügung gestellt. Über die Orte der Maßnahmen, für die die Mittel eingesetzt werden, kann jeder Bezirk nach Ermittlung der bezirklichen nicht barrierefreien Fußverkehrsverbindungen eigenständig entscheiden. Bisher haben alle Bezirke das Sonderprogramm in Anspruch genommen. Die jährliche Umsetzungsrate der Bezirke ist dabei jedoch nicht gleichverteilt und abhängig von den personellen Kapazitäten der ausführenden Bezirksämter sowie den Kapazitäten im Bereich der Planungs- und Bauwirtschaft. Aus diesem Grund wird stets in der Mitte des Jahres eine Abfrage bei den Bezirken durchgeführt, um zu ermitteln, in welchem Umfang ein Mittelabfluss zu erwarten ist. So besteht die Möglichkeit, die Finanzierungen zwischen den Bezirken auszugleichen, um insgesamt eine fortwährend hohe Ausschöpfungsrate zu erzielen. Ein Verbesserungspotenzial wird im Bereich Ressourcen auf Senats- und Bezirksebene gesehen.

Frage 11:

Ist der Beantwortung vonseiten des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Antwort zu 11:

Nein.

Berlin, den 06.02.2020

In Vertretung

Ingmar Streese  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz